

GESCHÄFTSORDNUNG

AUFSICHTSRAT

DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat der DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft (nachfolgend „DEAG“ oder „Gesellschaft“ genannt) hat sich die nachstehende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der DEAG und dieser Geschäftsordnung aus. Dabei berücksichtigen seine Mitglieder auch die Börsennotierung der Aktien der Gesellschaft und die daraus resultierenden Verpflichtungen der Marktmissbrauchsverordnung zur unverzüglichen Veröffentlichung von Insiderinformationen (Ad hoc-Mitteilungen), zum Führen von Insiderlisten und zur Mitteilung von Geschäften in Finanzinstrumenten der DEAG (Directors´ Dealings-Mitteilungen). Darüber hinaus folgt der Aufsichtsrat den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung, soweit keine Abweichung erklärt wurde.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands informiert den Vorsitzenden Aufsichtsrats über Umstände von grundlegender Bedeutung für die DEAG und die DEAG-Gruppe. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats informiert die übrigen Aufsichtsratsmitglieder über dringende Angelegenheiten und beruft, sofern notwendig, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten soweit nicht ausdrücklich anders gesetzlich, in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung geregelt und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Der Aufsichtsrat prüft regelmäßig die Effizienz seiner Aufsichtsrats­tätigkeit.

§ 2

Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter gemäß § 9 der Satzung.
- (2) Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn und soweit dieser verhindert ist.

§ 3

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Ausübung ihres Amtes entsprechend den für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes geltenden Grundsätzen zu verfahren. Bei Pflichtverletzung sind sie der DEAG zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens zu verpflichten.

§ 4

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) In Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe, den Vorstand zu überwachen und zu beraten, kann der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der DEAG einsehen. Der Aufsichtsrat kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit den übrigen Organen der DEAG vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
- (3) Schriftliche Berichte des Vorstandes an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt, in Prüfungsberichte der Abschlussprüfer, in Abhängigkeitsberichte und in eventuelle Sonderberichte Einsicht zu nehmen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, über vertrauliche Angaben und Geschäftsgeheimnisse der DEAG, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 5

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrats werden nach Bedarf einberufen. Sie müssen während des Geschäftsjahres mindestens viermal einberufen werden.
- (2) Eine Aufsichtsratssitzung ist ferner einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Der Aufsichtsrat tagt am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmten Ort oder telefonisch bzw. per Videokonferenz.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden bei gleichzeitiger Unterrichtung des Vorstandes vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich, per E-Mail, per Intranet oder per Telefax einberufen.

Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage abkürzen. Im Übrigen können die Mitglieder des Aufsichtsrates auf die Einhaltung der Frist verzichten, wenn damit alle Aufsichtsratsmitglieder einverstanden sind.

- (5) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussanträge und die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen sind so rechtzeitig und in einer Form zu übersenden, dass eine schriftliche Stimmabgabe (Stimmbotschaft) durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates möglich ist.

§ 6

Beschlüsse des Aufsichtsrates

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in den Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates führt den Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

- (2) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, fernkopierter, fernmündlicher Erklärungen oder durch Erklärungen per E-Mail oder Intranet gefasst werden. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlüsse des Aufsichtsrates gelten § 10 Abs. 3 und 4 der Satzung. Aufsichtsratsmitglieder die telefonisch oder per Videokonferenz an einer Sitzung teilnehmen, gelten als in der Sitzung anwesend.
- (4) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben (Stimmbotschaften) durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet über die Teilnahme von externen Sachverständigen und Auskunftspersonen zu einzelnen Tagesordnungspunkten.
- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann nach seinem Ermessen eine einberufene Sitzung wieder absagen oder verschieben.
- (7) Willenserklärungen namens des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben, die auch berechtigt sind, für den Aufsichtsrat bestimmte Erklärungen entgegenzunehmen.

§ 7

Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift, die der Vorsitzende unterzeichnet und in der Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates angegeben werden. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates wird baldmöglichst eine Abschrift der Sitzungsniederschrift übersandt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates widersprochen hat.
- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied in Abschrift zugeleitet. Die in Abs. 1 genannte Widerspruchsfrist gilt sinngemäß ab Absendung der Niederschrift.
- (3) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und von dem Vorsitzenden unterzeichnet werden. Die Niederschrift von in der Sitzung protokollierten Beschlüssen gilt als genehmigt und ist in die Sitzungsniederschrift zu übernehmen, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates in der Sitzung widerspricht.

§ 8

Sitzungsteilnahme des Vorstandes

- (1) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes in der Regel teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft.
- (2) Der Vorstand hat bei Verkürzung der Ladungsfrist nur dann ein Widerspruchsrecht, wenn er zu dieser Sitzung eingeladen ist.

§ 9
Interessenkonflikte, Transparenz

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem besten Interesse der DEAG verpflichtet. Kein Mitglied des Aufsichtsrats darf persönliche Interessen verfolgen, die denen der DEAG entgegenstehen, oder Geschäftschancen der DEAG bzw. der DEAG-Gruppe selbst wahrnehmen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offen, im Falle des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt die Offenlegung gegenüber dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Dies betrifft insbesondere solche Interessenkonflikte, die durch Gremienzugehörigkeit oder Beratertätigkeit bei einem Geschäftspartner der DEAG-Gruppe oder einem Aktionär der DEAG resultieren können. Es genügt das Vorliegen eines potentiellen Interessenkonflikts.
- (3) Verträge zwischen Gesellschaften der DEAG-Gruppe und einem Aufsichtsratsmitglied oder einer dem Aufsichtsratsmitglied nahestehenden Person oder Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Berlin, den 13. Dezember 2018

Der Aufsichtsrat